



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 1. März 2018 öffentlich kundgemacht:

VERORDNUNG für die MITTAGSBETREUUNG an öffentlichen Pflichtschulen

I. Betrieb der Mittagsbetreuung

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt eine öffentliche Kinderbetreuung zu Mittag an öffentlichen Pflichtschulen mit Sitz in Gunskirchen.

II. Arbeitsjahr

1. Das Arbeitsjahr der Mittagsbetreuung beginnt jeweils mit Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Die Mittagsbetreuung endet mit der Beendigung des jeweiligen Schuljahres und bleibt während der gesamten Sommerferien geschlossen.
2. An nicht schulpflichtigen Tagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse kann vom Gemeinderat die Regelung der Ferien auch anders festgesetzt werden.

3. Die Mittagsbetreuung erfordert die Teilnahme/Anmeldung von mindestens fünf Kindern.

III. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten an schulpflichtigen Tagen der Mittagsbetreuung sind:

Montag bis Freitag jeweils von Unterrichtsende bis 13.00 Uhr

Die Kinder können jederzeit von der Mittagsbetreuung weggehen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung der Eltern beibringen (z.B. für den Besuch der Musikschule).

IV. Mittagsbetreuung Platz-Sharing

Die Marktgemeinde Gunskirchen bietet in der Mittagsbetreuung eine Platzteilung an, wobei zwei Kinder sich einen Mittagsbetreuungsplatz teilen. Je Gruppe dürfen maximal fünf Plätze zwischen zwei Kindern geteilt werden.

V. Aufnahme in die Mittagsbetreuung

1. Die Mittagsbetreuung ist für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern.
3. Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes bei der Leitung der Mittagsbetreuung. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich bei der Leitung der Mittagsbetreuung zu erfolgen.
4. Bei **Beginn der Mittagsbetreuung** ist eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes mitzubringen.
5. Für den täglichen Besuch der Mittagsbetreuung sind

Hausschuhe

mitzubringen. Das persönliche Eigentum des Kindes ist mit dessen Namen zu versehen.

VI. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und der Leitung der Mittagsbetreuung zusammenzuarbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Mittagsbetreuung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die Besuchszeit (Punkt III) eingehalten wird.
3. Die Eltern haben die Leitung der Mittagsbetreuung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind solange vom Besuch der Mittagsbetreuung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer die Mittagsbetreuung besuchender Kinder und des Personals der Mittagsbetreuung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Mittagsbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.
4. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der Mittagsbetreuung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein in die Mittagsbetreuung aufgenommenes Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Mittagsbetreuung zu besuchen, so haben die Eltern hievon die Leitung der Mittagsbetreuung ehestmöglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
6. Den Eltern (Erziehungsberechtigten) obliegt die Aufsicht über ihre Kinder außerhalb der Besuchszeit der Mittagsbetreuung. Für jene Kinder, die nach Ende der Mittagsbetreuung

nicht abgeholt werden und alleine nach Hause gehen müssen, ist darüber eine schriftliche oder telefonische Erklärung abzugeben.

VII Aufsichtspflicht

Den Mitarbeitern(innen) sowie den übrigen mit der Aufsicht über die Kinder betrauten Personen obliegt neben den ihnen sonst zukommenden Aufgaben auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht in der Mittagsbetreuung beginnt mit dem Einlass der Kinder in die für die Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung vorgesehenen Räumlichkeiten und endet mit dem Verlassen der Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung.

VIII. Elternbeitrag

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben einen Elternbeitrag zu leisten. Die Höhe richtet sich nach einer vom Gemeinderat festgesetzten Tarifordnung.

IX. An- und Abmeldung

1. Bei An- und Abmeldungen während des Jahres

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Austritt des Kindes aus der Mittagsbetreuung unverzüglich der Leitung der Mittagsbetreuung schriftlich anzuzeigen, da sonst der Elternbeitrag weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

2. Spezielle Bestimmungen für den Monat Juli

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind abweichend von der Bestimmung des Pkt. IX. Abs. 1, der Verordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen berechtigt, ihr Kind zum Besuch der Mittagsbetreuung für **eine Woche (letzte Schulwoche)** zu melden.

Die gewählte Variante für den Besuch der Mittagsbetreuung ist fristgerecht der Leitung der Mittagsbetreuung bis spätestens 15. Juni des laufenden Jahres zu melden. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, ob das Kind im Monat Juli **eine Woche (letzte Schulwoche)** die Mittagsbetreuung besucht oder eine Abmeldung erfolgt. Für den einwöchentlichen Besuch der Mittagsbetreuung im Monat Juli wird $\frac{1}{4}$ des Pauschalbeitrages vorgeschrieben.

X. Widerruf der Aufnahme

Der Erhalter der Mittagsbetreuung kann die Aufnahme eines Kindes in die Mittagsbetreuung widerrufen, wenn

1. die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen obliegende Verpflichtung ungeachtet einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege dem Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird,
3. der Besuch des angemeldeten Kindes nicht entsprechend der Anmeldung erfolgt.

XI. Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)

1. Die Mitarbeiter(innen) stellen im Hinblick auf den Betrieb der Mittagsbetreuung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellung einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Marktgemeinde Gunskirchen spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens ein Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung einer Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

XI. Gültigkeit

Die Verordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen tritt rückwirkend mit 1. Februar 2018 in Kraft.

Bürgermeister:

Josef Sturmair

angeschlagen am: **02. März 2018**

abgenommen am: **16. März 2018**